

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 4 |
| Einleitung..... | 5 |
| 1. Ergänzungen, Abweichungen zu oder von den Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen | |
| Allgemeiner Teil..... | 6 |
| Zu Punkt 2.3.1:..... | 6 |
| Zu Punkt 2.3.3..... | 6 |
| Zu Punkt 2.4.2:..... | 6 |
| Zu Punkt 2.4.1:..... | 6 |
| Zu Punkt 3.1.2:..... | 6 |
| Zu Punkt 3.2.1:..... | 7 |
| Zu Punkt 3.2.2:..... | 7 |
| Zu Punkt 3.3:..... | 7 |
| Zu Punkt 4.1:..... | 7 |
| Zu Punkt 4.4:..... | 7 |
| Zu Punkt 5.1.3:..... | 8 |
| Zu Punkt 5.3.3:..... | 8 |
| Zu Punkt 5.7.2:..... | 8 |
| Zu Punkt 7.2:..... | 8 |
| 2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen | 9 |
| 2.1 Leistungsbeschreibung | 9 |
| 2.2 Infrastrukturbeschreibung | 9 |
| 2.3 Entgeltgrundsätze..... | 10 |
| 2.4 Zugangsbedingungen für Schienenfahrzeuge | 11 |
| 2.5 Anforderungen an die Ladeeinheiten | 11 |
| 2.6 Anforderungen an das Personal der Zugangsberechtigten..... | 11 |
| 3. Nutzung der Serviceeinrichtung | 11 |
| 3.1 Zusammenarbeit mit Betreibern der Gleise..... | 11 |
| 3.2 Nutzungsverträge | 12 |
| 3.3 Einzelaufträge..... | 12 |
| 3.4 Betriebszeiten..... | 12 |
| 3.5 Bürozeiten | 13 |
| 4. Störungsvermeidung | 13 |
| 4.1 Anreizsystem | 13 |

Stand: Montag, 11. April 2022

| | |
|--------------------------------------|----|
| 4.2 Stornierung..... | 14 |
| 5. Notfallmanagement | 14 |
| 6. Betriebsstellen und Kontakt | 14 |
| Terminalleitung | 14 |
| Disposition..... | 14 |
| 7. Anlagen..... | 15 |
| Impressum..... | 16 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|--|
| AEG | Allgemeines Eisenbahngesetz |
| AT | Allgemeiner Teil |
| BT | Besonderer Teil |
| BUVO-NE | Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen |
| CTH | Container Terminal Herne GmbH |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| EBO | Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung |
| EIGV | Eisenbahninfrastrukturgenehmigungsverordnung |
| EIU | Eisenbahninfrastrukturunternehmen |
| ERegG | Eisenbahnregulierungsgesetz |
| ESO | Eisenbahn Signalordnung |
| EVU | Eisenbahnverkehrsunternehmen |
| FV-NE | Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen |
| GGVSE | Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn |
| ISO | Internationale Organisation für Normung |
| NBS | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen |
| TfV | Triebfahrzeugführerscheinverordnung |
| TIH | Terminal-Infrastrukturgesellschaft Herne mbH |
| UTI | Intermodale Transporteinheit(en) |
| VDV | Verband Deutscher Verkehrsunternehmen |
| WHE | Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH |

Stand: Montag, 11. April 2022

Einleitung

Die CTH Container Terminal Herne GmbH (im Weiteren: CTH) betreibt am Standort Herne eine Serviceinfrastruktureinrichtung zum Umschlag von Ladeeinheiten (Kranung von Trailern / Sattelaufliegern, Tankcontainern, Silocontainern, Wechselbrücken) zwischen Lastkraftwagen und Eisenbahnwaggons. Die Anlagen des CTH sind ausschließlich auf den Güterverkehr ausgerichtet. Bahnsteige oder sonstige dem Personenverkehr dienende Anlagen sind nicht vorhanden.

Die CTH gewährt Zugangsberechtigten (nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zur schienenseitigen Nutzung der Serviceinfrastruktur) diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen und den dort angebotenen Leistungen nach Maßgabe ihrer Nutzungsbedingungen (CTH-NBS-AT und CTH-NBS-BT).

Der Allgemeine Teil unserer Nutzungsbedingungen kann auf unserer Homepage unter: <https://www.ct-herne.com/de/nutzungsbestimmungen.php> bezogen werden und wurde im Einklang mit den Vorgaben des VDV erstellt.

Der Besonderer Teil unserer Nutzungsbedingungen definiert die von dem Allgemeinen Teil abweichenden sowie darüberhinausgehenden Regelungen.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der CTH.

Die in diesem und im Allgemeinen Teil enthaltenen Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf solche in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Serviceinfrastruktur grenzt direkt an das Gebiet der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (im Weiteren: WHE). Der Zugang zur Serviceinfrastruktur für Schienenfahrzeuge ist nur über das Schienennetz der WHE möglich. Die WHE betreffende Allgemeine und Besondere Teile der Nutzungsbedingungen können über die Homepage <https://www.whe.de/de/download.php> bezogen werden.

Stand: Montag, 11. April 2022

1. Ergänzungen, Abweichungen zu oder von den Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil

Zu Punkt 2.3.1:

Für die Serviceeinrichtung der CTH gelten die Bestimmungen der EBO.

Zu Punkt 2.3.3

Die kostenfreie Vermittlung der erforderlichen Ortskenntnis erfolgt seitens der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH. Hierzu kontaktieren Sie bitte die zuständige Eisenbahnbetriebsleitung:

Markus Bürkl
02325 788-324
Markus.Buerkl@whe.de

Das EVU ist berechtigt, weiteres eigenes Personal selbst einzuweisen. Die Einweisung ist dem EIU auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeiter eines dritten EVU (Subunternehmer) darf das EVU nicht selbst einweisen.

Zu Punkt 2.4.2:

Die zugangsrelevanten technischen und betrieblichen Standards sind in den Rechtsvorschriften (EBO, ESO, TfV, GGVSE) und in den nachfolgend aufgeführten Regelwerken beschrieben:

- BUVO-NE – Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- FV-NE – Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- SIG-VB-NE – Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- VDV-Schrift 755 – Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege – Streckenkenntnis-Richtlinie

Weiterhin gilt die Sammlung der betrieblichen Vorschriften der anschlussgebenden WHE Infrastruktur. Diese können über die WHE bezogen werden.

Zu Punkt 2.4.1:

Die Schienenfahrzeuge, die in die Umschlaganlage einfahren, müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisanlagen (Schienenwege / Rangierfahrwege) entsprechen.

Zu Punkt 3.1.2:

Die Serviceeinrichtung grenzt an das Gleisgelände der WHE. Jeder schienenseitig Zugangsberechtigte muss daher das Netz der WHE nutzen. Der Zugangsberechtigte stellt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von der Serviceeinrichtung eine Anfrage für den Zugang an die

Stand: Montag, 11. April 2022

Betriebsplanung der WHE. Die Kapazitätszuweisung erfolgt in dem Bestreben, allen Wünschen von Zugangsberechtigten im Rahmen des betrieblich und technisch Möglichen zu entsprechen.

Zu Punkt 3.2.1:

Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung sind schriftlich in deutscher Sprache und in elektronischer Form zu stellen. (siehe Anlage 4)

Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenstern erfolgt innerhalb der festgelegten Zeiträume der Bürozeiten.

Die Bearbeitung erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen.

Zu Punkt 3.2.2:

Im Falle von unvollständigen Anmeldungen wird die Anmeldung soweit möglich bearbeitet. Fehlende Informationen werden zeitnah durch die CTH angefragt.

Zu Punkt 3.3:

Die Nutzung der schienenseitig angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von der CTH einen Slot. Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunfts- und Abfahrtszeit auf dem Gleisabschnitt des CTH. Das Zeitfenster beginnt mit der vertraglich vereinbarten Ankunftszeit und endet mit der vertraglich vereinbarten Abfahrtszeit.

Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtung vor, so wird die CTH durch Verhandlungen mit den Antragstellern gemäß Punkt 3.3 NBS-AT auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten.

Kommt trotz des Aufzeigens von tragfähigen zeitlichen Alternativen keine Einigung zustande, so werden die Konditionen der Anträge in folgender Priorisierung bewertet:

- 1.) Anmeldungen die eine notwendige Folge (unmittelbarer zeitlicher oder sachlicher Zusammenhang) einer vereinbarten Zugtrasse sind.
- 2.) Anmeldungen die aufgrund Ihrer Regelmäßigkeit eine höhere Auslastung ermöglichen.
- 3.) Anmeldungen mit einer höheren, über das Regelentgelt hinausgehenden, Zahlungsbereitschaft. Hierzu fordert die CTH in solch einem Fall die betroffenen Zugangsberechtigten auf, ein dementsprechendes Angebot oberhalb des Regelentgelts abzugeben. Dem höheren Angebot wird der Vorrang eingeräumt.

Zu Punkt 4.1:

Die zu zahlenden Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtung sind der aktuellen Entgeltliste auf unserer Homepage unter <https://www.ct-herne.com/de/nutzungsbestimmungen.php> zu entnehmen.

Zu Punkt 4.4:

Das zu entrichtende Entgelt ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Stand: Montag, 11. April 2022

Zu Punkt 5.1.3:

Entscheidungen können durch die Betriebsleitung getroffen werden.

Zu Punkt 5.3.3:

Regelungen zur betrieblichen Verkehrssteuerung ergeben sich aus den bekanntgegebenen und anzuwendenden betrieblichen und technischen Regelwerken, die oben bereits benannt wurden.

Zu Punkt 5.7.2:

Informationen zu Nutzungseinschränkungen wie Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden in Form eines Kundenanschreibens und auf unserer Webseite unter <https://www.ct-herne.com/de/infrastruktur.php> veröffentlicht.

Zu Punkt 7.2:

In einem solchen Fall sind die unter Punkt 7 angegebenen Betriebsstellen zu unterrichten.

Stand: Montag, 11. April 2022

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Die CTH ist ein nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen und eine Serviceeinrichtung gemäß §2 Abs. 11 AEG.

2.1 Leistungsbeschreibung

Die CTH betreibt am Firmensitz in Herne ein Containerterminal.

Das Kerngeschäft ist der Umschlag von Ladeeinheiten (Kranung von Trailern / Sattelaufliegern, Tankcontainern, Silocontainern, Wechselbrücken) im kombinierten Verkehr zwischen Lastkraftwagen und Eisenbahnwaggons.

Bei schienenseitigem Empfang erfolgt dazu eine kostenpflichtige Umfuhr der Sattelauflieger.

Bei der Kranung von Trailern und Wechselbrücken wird ein Zuschlagsatz fällig, der sich nach der jeweils gültigen Entgelttabelle richtet.

Die CTH bietet optional die Möglichkeit, Ladeeinheiten in beladenen oder unbeladenen Zustand vor Ort abzustellen. Ausgenommen sind mit Gefahrgut bzw. Gefahrstoffen beladene Ladeeinheiten. Weiterhin können die Plomben der Ladeeinheiten durch das Personal des EIU geprüft werden. Das erhobene Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgelttabelle.

Als optionale kostenfreie Leistung vermittelt die CTH mobile Instandhaltungsdienstleistungen für die Zugangsberechtigten des Containerterminals. Die folgenden Tätigkeiten werden von Subunternehmern durchgeführt:

- Instandhaltungs- und Instandsetzungstätigkeiten an Güterwagen und Triebfahrzeugen
- Instandhaltungs- und Instandsetzungstätigkeiten an Containern, Sattelanhänger und Wechselbrücken
- Wagentechnische Untersuchung (WTU) und Eingangsuntersuchung von Waggons

Folgende Güter werden nicht umgeschlagen oder gelagert:

- Radioaktive Stoffe
- Explosive Stoffe

Eisenbahndienstleistungen wie das Disponieren, Rangieren oder Formieren von Zugeinheiten, werden vom zuständigen EVU durchgeführt.

2.2 Infrastrukturbeschreibung

CTH hält nachfolgend aufgeführte Serviceeinrichtungen vor, welche im Zusammenhang mit einer Dienstleistung (Umschlag Kombiniertes Verkehr) nachgefragt werden. CTH stellt sicher, dass die Serviceeinrichtungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck während der Laufzeit des Nutzungsvertrages entsprechen.

Bei den Serviceeinrichtungen handelt es sich um Umschlaggleise, deren Lage in dem in der Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist. Die Gleisabschnitte sind regelspurige Eisenbahnanlagen, die überwiegend für schweren Güterverkehr ausgelegt sind und der Verbindung zwischen der Infrastruktur der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH und den Serviceeinrichtungen der CTH sowie dem Umschlag dort dienen.

CTH hält folgende Gleisabschnitte vor:

Stand: Montag, 11. April 2022

- Gleis 110 mit einer Länge von 871 m
- Gleis 111 mit einer Länge von 749 m
- Gleis 112 mit einer Länge von 749 m
- Gleis 113 mit einer Länge von 761 m
- Gleis 114 mit einer Länge von 761 m

Die folgenden Parameter werden von allen Gleisen innerhalb der Serviceeinrichtung eingehalten:

Maximale Neigung: 20 ‰

Kleinster Radius: 140 m

Spurweite: 1.435mm

Höchstgeschwindigkeit: 5km /h (Schrittgeschwindigkeit) ab Weiche 151

Zulässige Achslast: 22,5 t

Meterlast: 8 t

Elektrifizierung: Keine Elektrifizierung

Für den Umschlag der Ladeeinheiten werden folgende Einrichtungen genutzt:

- 2 Portalkrananlagen
- 3 Reachstacker
- 5 Terminalzugmaschinen

Weitere Ausrüstung:

- PDA Bremsprüfanlage
- Gefahrgutwanne

2.3 Entgeltgrundsätze

Die Entgelte der Serviceeinrichtung wurden im Einklang mit §32 ERegG erstellt und können auf der Homepage unter <https://www.ct-herne.com/de/nutzungsbestimmungen.php> eingesehen werden. Mit dem Entgelt für den Umschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten. Entgeltänderungen für das folgende Jahr werden spätestens bis zum 1.9. eines jeden Jahres bekanntgegeben.

Die Entgelte werden auf Basis der Anzahl der umgeschlagenen Ladeeinheiten, multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit, gemäß der gültigen Entgeltliste erhoben. Entgelte für Zusatzleistungen werden auf Basis der in der Entgeltliste definierten Berechnungsgrundlage erhoben.

Die Nutzung der Gleise ist nur im direkten Zusammenhang mit den oben definierten Leistungen möglich.

Die Rangiertätigkeit vom Gleisnetz der WHE bis zum Gleis innerhalb der Serviceeinrichtung erfolgt durch die Mitarbeiter/innen des EVU.

Individuelle Preisnachlässe bedürfen eines einheitlichen Grundsatzes. Preisnachlässe werden daher nur im Rahmen von Nutzungsverträgen gewährt. Preisnachlässe werden in Form der innerhalb Anlage 3 definierten Bonusregelung, in Abhängigkeit von der Anzahl der per Kranung umgeschlagenen Ladeeinheiten des Zugangsberechtigten innerhalb eines Geschäftsjahres gewährt.

Stand: Montag, 11. April 2022

2.4 Zugangsbedingungen für Schienenfahrzeuge

Schienenfahrzeuge, die in die Umschlaganlage einfahren, müssen der Bauart, Ausrüstung und Abnahme nach den Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisanlagen (Schienenwege / Rangierfahrwege) entsprechen.

Voraussetzung für die Benutzung des Gleisabschnittes ist die Kompatibilität der Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Anlagen. Eine alleinige Ausstattung des Lokpersonals mit Mobiltelefonen ist aus Sicherheitsgründen nicht ausreichend.

Für die eisenbahnbetriebliche Betriebsdurchführung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften die Betriebsvorschriften der WHE.

2.5 Anforderungen an die Ladeeinheiten

Ladeeinheiten, die der Umschlaganlage schienen- oder straßenseitig zugeführt werden, müssen genormt und in technisch einwandfreiem Zustand sein.

2.6 Anforderungen an das Personal der Zugangsberechtigten

Die Nutzung der Serviceeinrichtung durch das Personal der Zugangsberechtigten ist nur nach vorheriger Einweisung hinsichtlich der Bedienung einzelner Einrichtungen und der gültigen Vorschriften durch die CTH gestattet. Der Zugangsberechtigte hat seine Mitarbeiter und durch ihn beauftragte Dritte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Beim Betreten des Geländes müssen sich die Mitarbeiter des Zugangsberechtigten bei der Disposition oder Terminalleitung anmelden. Vor Betreten der Gleisanlagen muss eine Unterweisung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften nachweislich erfolgt sein. Beim Betreten der Gleisanlagen ist eine Warnweste als persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

3. Nutzung der Serviceeinrichtung

Die Gestattung zur Nutzung der bereitgestellten Anlagen bezieht sich grundsätzlich nur auf Mitarbeiter des Zugangsberechtigten. Die Nutzung durch vom Zugangsberechtigten beauftragte Dritte ist nur nach entsprechender Genehmigung durch die Serviceeinrichtung zulässig. Alle Anlagen dürfen nur so lange genutzt werden, wie es zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten erforderlich ist.

Der Zugangsberechtigte darf nach Absprache und vorheriger Einweisung mit der CTH Wartungsarbeiten an Arbeitsgeräten sowie Wagenmeisterdienstleistungen selbstständig auf dem Gebiet der EIU erbringen.

3.1 Zusammenarbeit mit Betreibern der Gleise

Die Serviceeinrichtung ist schienenseitig nur über die Gleise der WHE Infrastruktur zugänglich. Der Zugangsberechtigte stellt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von der Serviceeinrichtung eine Anfrage für den Zugang an die Betriebsplanung der WHE:

Betriebsleitung WHE: Tel.: 02325-788324 Fax: 02325-788436

Stand: Montag, 11. April 2022

Betriebsleitung WHE und Disposition stehen in einem ständigen Austausch und koordinieren den Zugang zur Serviceeinrichtung.

3.2 Nutzungsverträge

Die Nutzung der Seitens CTH angebotenen schienenseitigen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrags voraus. Vor Abschluss des Nutzungsvertrags hat der Zugangsberechtigte kein Anrecht auf Nutzung der Serviceeinrichtung. Dazu muss der Zugangsberechtigte einen Antrag auf die Schließung eines Nutzungsvertrags stellen. Hierzu kann die auf der Homepage verfügbare Vorlage genutzt werden (siehe Anlage 4). CTH prüft den Antrag und klärt ggfs. offene Fragen innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen.

Mit Abschluss des Nutzungsvertrags erhält der Zugangsberechtigte einen Slot. Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunfts- und Abfahrtszeit auf dem Gleisabschnitt. Das Zeitfenster beginnt mit der vertraglich vereinbarten Ankunftszeit und endet mit der vertraglich vereinbarten Abfahrtszeit.

Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Leistung eingehalten werden. Unterschreitet ein Zugangsberechtigter die entsprechenden Werte, so kann das CTH den Nutzungsvertrag über die vereinbarte Slot-Nutzung im folgenden Quartal einseitig nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 S.1 ERegG mit sofortiger Wirkung kündigen. Falls ein dritter Zugangsberechtigter einen Antrag auf die Nutzung der relevanten Slots stellt, bevor es in solch einem Fall zur Kündigung gekommen ist, so verfährt das CTH nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 S.2 und S.3.

Wird das aus einem Nutzungsvertrag folgende Recht auf Benutzung der Serviceeinrichtung nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn über einen Zeitraum von mehr als einem Monat aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht wahrgenommen, ist das CTH berechtigt, den Nutzungsvertrag nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 ERegG zu kündigen.

Die Übertragung der sich aus dem Nutzungsvertrag ergebenden Nutzungsrechte ohne Zustimmung der CTH ist nicht gestattet.

3.3 Einzelaufträge

Die in den Nutzungsverträgen festgelegten Vereinbarungen werden durch Einzelbeauftragungen präzisiert, die vom Zugangsberechtigten erteilt werden. Eine Einzelbeauftragung ist eine digitale Übermittlung, die mindestens die folgenden Inhalte enthält:

- Antragsteller (Ansprechpartner, Kontaktadresse)
- Verkehrsrelation, beteiligte Terminals
- Verkehrstage und Verkehrsdauer
- Eingangszug und Ausgangszug mit gewünschten Zeiten (TT.MM.JJ, HH:MM)
- Gefahrgut- und Abfallanteil
- Kunden

3.4 Betriebszeiten

Montag bis Freitag: 24 Stunden geöffnet

Samstag: Bis 14 Uhr geöffnet

Sonntags: Ab 22 Uhr geöffnet

Stand: Montag, 11. April 2022

Ab- / Anlieferung ist montags ab 4 Uhr möglich.

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

Die Nutzung der Serviceeinrichtung außerhalb der üblichen Betriebszeiten ist auf Antrag und bei Übernahme der dadurch entstehenden Mehrkosten möglich.

3.5 Bürozeiten

Die Bürozeiten in denen Anträge auf die Nutzung der Serviceeinrichtung bearbeitet werden können lauten wie folgt:

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Samstag und Sonntag: Geschlossen

4. Störungsvermeidung

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die kapazitive Auslastung zu ermöglichen, kann in Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU, Unpünktlichkeit und ähnliche Versäumnisse auf Seiten des EVU sanktioniert werden.

Folgende mögliche Störungen sind zu vermeiden und können sanktioniert werden:

4.1 Anreizsystem

Zugewiesene Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist der CTH unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf das angemeldete Slot. In diesem Fall weist die CTH das nächstmögliche verfügbare Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit der CTH nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

Der Zugangsberechtigte zahlt der CTH ein Anreizentgelt, wenn er die Nutzungszeit aus Gründen, die nicht von der CTH zu vertreten sind und die nicht auf höherer Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Haftpflichtgesetz beruhen, überschreitet oder eine anderweitige Störung der Serviceeinrichtung verursacht.

Die CTH zahlt dem Zugangsberechtigten im Gegenzug ein Anreizentgelt, wenn dieser die vereinbarte Nutzungszeit aus Gründen, die nicht vom Zugangsberechtigten zu vertreten sind und die nicht auf höherer Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Haftpflichtgesetz beruhen, nicht nutzen kann.

Die Höhe des beidseitigen Anreizentgelts ist abhängig von dem Nutzungsentgelt für die Serviceeinrichtung, welches sich wiederum nach der aktuellen Entgeltliste für die vereinbarte Nutzung richtet. Die Partei, in deren Verantwortung die Störung der Betriebsabwicklung fällt, schuldet der anderen Partei im Falle der Störung der Betriebsabwicklung ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10% des für diesen Kalendertag prognostizierten Nutzungsentgelt, maximal jedoch für 10 Kalendertage.

Stand: Montag, 11. April 2022

Ein Anreizentgelt für eine Störung der Betriebsabwicklung die in die Verantwortung der CTH fällt wird nicht fällig, sofern CTH die Störung innerhalb einer Frist von 24h ab Auftreten der gestörten Nutzung beseitigt.

4.2 Stornierung

Bei Stornierungen durch den Zugangsberechtigten bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung werden 0 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots als Stornoentgelt erhoben.

Bei Stornierungen durch den Zugangsberechtigten innerhalb von 48 Std. und noch 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung werden 20 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots als Stornoentgelt erhoben.

Bei Stornierungen durch den Zugangsberechtigten innerhalb von 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung werden 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots als Stornoentgelt erhoben.

Wird eine vereinbarte Nutzung ohne vorherige Stornierung durch den Zugangsberechtigten nicht wahrgenommen, so werden 95 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots als Stornoentgelt erhoben.

Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge als Berechnungsgrundlage herangezogen.

5. Notfallmanagement

Bei Notfällen hat das EVU unverzüglich folgende Stellen telefonisch zu unterrichten:

Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Notfallstelle: 02325-788 371

Notfall-Leitstelle DB Netz AG: 0203-30171543

6. Betriebsstellen und Kontakt

Terminalleitung

Dirk Kapeller (Terminalleiter und Prokurist)

T: +49 (0)2325 / 587920

F: +49 (0)2325 / 587960

E: Dirk.kapeller@ct-herne.com

Disposition

T: +49 (0)2325 / 587930

F: +49 (0)2325 / 587932

E: Disposition@ct-herne.com

7. Anlagen

Bestandteil dieser NBS sind auch die folgenden Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan der Serviceeinrichtung
- Anlage 2: Entgeltliste
- Anlage 3: Regelung für Preisnachlässe
- Anlage 4: Vorlage Antrag für einen Nutzungsvertrag

NBS-BT



Stand: Montag, 11. April 2022

Impressum

CTH Container Terminal Herne GmbH
Am Westhafen 27
D-44653 Herne
Telefon: +49 (0) 2325 5879 -0
Telefax: +49 (0) 2325 5879 -32
info@ct-herne.com
Geschäftsführung: Thorsten KINHÖFER

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Ulrich Koch
Sitz der Gesellschaft: Herne
Handelsregister: Amtsgericht Bochum HRB 9768
Umsatzsteueridentifikationsnummer nach §27a des Umsatzsteuergesetzes:
CTH GmbH : DE 813 505 494